

HEIMAUF S I C H T

1. Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 JWG
2. Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen
3. Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen

INHALT

	Seite
A Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen gemäß § 78 Jugend- wohlfahrtsgesetz	2 - 30
I Geltungsbereich	2
II Betrieb	2
1. Allgemeines	2 - 6
2. Anforderungen nach Art der Einrichtung	7
2.1 Tageseinrichtungen	7 - 11
2.2 Heime	11 - 15
III Bau und Ausstattung	15
3. Allgemeines	15 - 16
4. Anforderungen nach Art der Einrichtung	16
4.1 Tageseinrichtungen	16 - 22
4.2 Heime	22 - 30
B Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen	31 - 33
C Pädagogischer Teil der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen	34 - 40
1. Tageseinrichtungen	34 - 35
1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder	34
1.2 Einrichtungen für Kleinkinder	34 - 35
1.3 Einrichtungen für Schulkinder	35
2. Heime	36 - 40
2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime	36
2.2 Kinderheime	36 - 38
2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende	38 - 40
2.4 Jugendwohnheime	40

Richtlinien für den Betrieb und Bau von Einrichtungen

gemäß § 78 Jugendwohlfahrtsgesetz

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und
überörtlichen Erziehungsbehörden,

beschlossen

in der 31. Arbeitstagung vom 13.–15. Oktober 1971 in Karlsruhe.

– 2. Auflage –

Anmerkung zur 2. Auflage

Aufgrund zahlreicher Anfragen hat sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden zu einer 2. Auflage der Broschüre entschlossen.

Die erstmals 1972 veröffentlichten Richtlinien beruhen noch auf dem Diskussionsstand von 1971 und berücksichtigen nicht die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen. Eine Überarbeitung durch den zuständigen Fachausschuß der Bundesarbeitsgemeinschaft ist jedoch in Vorbereitung. Eine umfassende Zusammenstellung einschlägiger Richtlinien wird anschließend veröffentlicht werden.

Köln, im März 1977

Saubier

Vorsitzender
der Bundesarbeitsgemeinschaft

I. GELTUNGSBEREICH

Die Richtlinien gelten unabhängig von der Trägerschaft für Einrichtungen, in denen gemäß § 78 Abs. 1 JWG „Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig“ betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Die Ausführungen beschränken sich auf die Grundtypen der Einrichtungen. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezialaufgaben auf alle entsprechend anzuwenden, soweit nicht für Sondereinrichtungen besondere Richtlinien bestehen.

II. BETRIEB

1. Allgemeines

Der Betrieb der Einrichtung muß personell, organisatorisch und wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der Minderjährigen im Sinne des Erziehungszieles des § 1 JWG gewährleistet ist.

Die nachstehend bei den einzelnen Einrichtungen aufgeführten Gruppenstärken berücksichtigen nicht den besonderen pädagogischen Einsatz, der durch die Aufnahme verhaltensgestörter, bzw. einzelner behinderter Kinder entsteht. Soweit solche Kinder aufgenommen werden, sind die Gruppenstärken zu verringern.

1.1 *Gesundheitspflege*

1.11 die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der Minderjährigen ist sicherzustellen. Das geschieht in der Regel durch die Verpflichtung eines Vertragsarztes. Dieser Arzt muß die Mitverantwortung für die gesundheitliche Betreuung der Minderjährigen übernehmen. Er ist zu verpflichten, die Einrichtung regelmäßig zu besuchen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören laufende Untersuchungen, Einleitung ärztlicher, zahnärztlicher oder erholungsfürsorgender Maßnahmen, Überwachung der Verpflegung und der hygienischen und sanitären Verhältnisse in der Einrichtung.

1.111 Wenn Anordnungen des Arztes nach Ansicht eines Erziehers oder anderer an der Erziehung Beteiligter mit den besonderen pädagogischen Bedürfnissen eines Minderjährigen nicht zu vereinbaren sind, ist der Arzt darauf aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen entscheiden Arzt und Heimleitung gemeinsam.

1.112 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Körper- und Sinnesbehinderungen und andere folgenschwere Schädigungen rechtzeitig erkannt werden.

1.113 Die Personensorgeberechtigten sind in geeigneter Weise zu unterrichten. § 124 BSHG ist zu beachten.

1.114 **Pflege und Ernährung** haben sich nach neuzeitlichen Erkenntnissen zu richten. Die Ernährung muß vollwertig und abwechslungsreich sein und den jeweiligen Altersstufen entsprechen. Speisen sollen schmackhaft sein und in ansprechender Form angeboten werden. Wöchentlich im voraus ist ein Speiseplan aufzustellen. Es ist fortlaufend buchzuführen, so daß die verbrauchten Lebensmittelmengen ersichtlich sind.

1.115 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Minderjährigen altersgemäß und der Jahreszeit entsprechend gekleidet sind. Gymnastik, Spiel und Sport und ein möglichst ausgedehnter täglicher Aufenthalt im Freien sind notwendig.

1.12 Bei Aufnahmen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches das Freisein von ansteckenden Krankheiten bescheinigt. Das Attest darf nicht älter als 8 Tage sein. Im Eilfall ist die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Das Attest ist für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren.

1.13 Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten ist weiter folgendes zu beachten (siehe BSG vom 18. Juli 1961 und nachfolgende Änderungsgesetze):

- kein Mitarbeiter einer Einrichtung darf gleichzeitig Krankenpflege außerhalb der Einrichtung ausüben,
- Räume in Einrichtungen für Minderjährige sollen nicht von fremden, in der Einrichtung nicht tätigen Personen benutzt werden,
- die pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiter müssen mit den Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein. Auf evtl. auftretende ansteckende Hauterkrankungen und Ungeziefer ist zu achten. Krankheitsverdächtige Minderjährige sind unverzüglich dem Arzt vorzustellen,
- tritt in einer Einrichtung eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, muß der Leiter das zuständige Gesundheitsamt unterrichten (§ 48 BSG),
- der Leiter hat außer den meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen auch jede Häufung anderer, nicht meldepflichtiger Erkrankungen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen,
- alle Mitarbeiter und Hilfskräfte müssen vor Einstellung durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 4 Wochen ist, nachweisen, daß sie frei von Tuberkulose sowie Erregern der Diphtherie, des Typhus, des Paratyphus, der Ruhr und der bakteriellen Lebensmittelvergiftung sind. § 47 in Verbindung mit § 48 BSG gilt entsprechend,
- das Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal der Einrichtung hat nach § 47 BSG jährlich einmal durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß keine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt. Nachuntersuchungen können auch von frei praktizierenden Ärzten vorgenommen werden,

– soweit in einer Einrichtung Verpflegung zubereitet oder verteilt wird, muß sich das Personal regelmäßig der nach dem Bundesseuchengesetz vorgeschriebenen Untersuchung unterziehen. Auf §§ 17, 18 BSG wird verwiesen.

- 1.14 Eine nach Größe der Einrichtung ausreichende Zahl von Mitarbeitern muß die notwendigen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen. Eine entsprechend ausgebildete Kraft muß jeder Zeit zur Verfügung stehen.
- 1.15 In jeder Einrichtung muß ein Verbandskasten, in jedem Heim darüber hinaus ein verschließbarer Schrank für den ärztlichen Sprechstundenbedarf vorhanden sein. Der Bestand ist laufend durch den Arzt zu überprüfen. Medikamente und Chemikalien (Desinfektionsmittel) sind ständig unter Verschuß zu halten, um eine Gefährdung Minderjähriger auszuschließen.
- 1.16 Lebensmittel sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren. Insbesondere ist zu vermeiden, daß ihr Genuß durch unsachgemäße Lagerung gesundheitsschädlich wird. Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) und die jeweils landesrechtlichen Hygienegesetze sind zu beachten.
- 1.17 Im Benehmen mit dem Veterinäramt (Amtstierarzt) ist festzustellen, welche Tiere vor der Aufnahme in die Einrichtung tierärztlich untersucht und laufend veterinärärztlich überwacht werden müssen. Tiere sollen sich nicht in Schlaf- und Wirtschaftsräumen aufhalten.
- 1.18 Alle Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu beseitigen, damit Geruchs- und Ungezieferbelästigungen, Verschmutzung und die Übertragung von Krankheiten vermieden werden. Auch die Umgebung der Einrichtung ist von Abfällen frei zu halten.

1.2 Wirtschaftsführung

- 1.21 Der Betrieb einer Einrichtung muß wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der ihr anvertrauten Minderjährigen gewährleistet ist.
- 1.22 Es ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der erkennen läßt, daß die erforderlichen Aufwendungen mit den zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden können. Für die Überbrückung vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch Ausfall von Einnahmen sollen genügend Reservemittel zur Verfügung stehen.
- 1.23 Die Ein- und Ausgaben sollen nach den Grundsätzen einer geordneten Buchführung belegt werden. Der Träger der Einrichtung soll einmal im Jahr eine Überprüfung der Rechnungsführung durch sachkundige Personen vornehmen lassen (Wirtschaftsprüfer).
- 1.24 Bei zentraler Verwaltung mehrerer Einrichtungen muß jeder Heimleiter über die wesentlichen Wirtschaftsfragen des Heimes soweit informiert sein, daß er in der Lage ist, darüber Auskunft zu geben.

- 1.25 Für die Haus- und Wirtschaftsführung muß genügend Personal zur Verfügung stehen.

1.3 Sicherungsmaßnahmen

- 1.31 Die laufende Überwachung der Einrichtung einschließlich des dazugehörenden Geländes zur Verhütung von Unfällen ist durch den Träger sicherzustellen. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu beachten.
- 1.32 Für alle Minderjährigen, für die kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht, ist eine Unfallversicherung abzuschließen. Für das Personal und gegebenenfalls für die Minderjährigen muß eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Vgl. hierzu §§ 828, 829 BGB.
- 1.33 Zur Verringerung der Gefahrenquellen außerhalb des Grundstücks sollen die Träger darauf hinwirken, daß die Ausgänge an verkehrsreichen Straßen gesichert und Verkehrshinweisschilder angebracht werden.
- 1.34 Für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen durch die zuständige Brandschutzinspektion ist Sorge zu tragen. In jeder Einrichtung muß ein Alarmplan aufgestellt sein. Das gesamte Personal muß mit dem Alarmplan vertraut sein und mit den Feuerlöschgeräten umgehen können.
- 1.35 Der bauliche Zustand ist durch den Träger laufend zu überwachen. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, ist im Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen könnten, sind unverzüglich zu beheben.
- 1.36 Eine Einrichtung darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Verwendung für andere Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, ist unzulässig.

1.4 Personal

- 1.41 Zur Erziehung und Pflege der Minderjährigen muß genügend Personal vorhanden sein, das persönlich und fachlich die erforderlichen Voraussetzungen für seine Aufgaben besitzt. In der Regel soll die Beschäftigung von Frauen und Männern angestrebt werden.
- 1.42 Die Leitung ist verantwortlich für die pädagogischen, therapeutischen, betriebswirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben. Die Qualifikation der Leitung muß der Größe und der Besonderheit der Einrichtung angemessen sein, ggfs. ist ein Leitungsteam zu verpflichten. Als pädagogische Leiter sollten nur Fachkräfte mit ausreichender Erfahrung in sozialpädagogischen Einrichtungen eingesetzt werden. Berufsanfänger sind mit dieser Aufgabe überfordert. Die pädagogische Leitung muß in der Lage sein, Mitarbeiter anzuleiten, fortzubilden und auf Zusammenarbeit hinzuwirken. Regelmäßig sind Mitarbeiterbesprechungen durchzuführen.

- 1.43 Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. Der Träger der Einrichtung hat hierzu Gelegenheit zu geben. Die Teilnahme an entsprechenden Kursen und Tagungen darf nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Fachliteratur zur Fortbildung muß in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- 1.44 Pädagogische Fachkräfte sind von berufsfremden Tätigkeiten freizustellen, damit sie genügend Zeit für ihre speziellen Aufgaben haben. Die in der Erziehung tätigen Fachkräfte sollen zu Haus- und Putzarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese aus erzieherischen Gründen mit den Minderjährigen gemeinsam verrichtet werden. Personen ohne entsprechende Ausbildung können nur zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden. Es ist darauf zu achten, daß Praktikanten und Schüler nur zu einer ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Ihre Zahl darf höchstens 50 % der Fachkräfte betragen.
- 1.45 Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll über pädagogische Fragen informiert werden, um an der gesamten Erziehungsarbeit teilhaben zu können.
- 1.46 Die Leitung einer Einrichtung ist verpflichtet, die neu eingestellten Mitarbeiter unverzüglich mit allen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, insbesondere über Aufsicht und Sorgfaltspflicht, Verbot körperlicher Züchtigung usw., vertraut zu machen. Diese Unterrichtung ist für alle Mitarbeiter in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und aktenkundig zu machen.
- 1.47 Das pädagogische Personal soll bei zunehmender Differenzierung der Aufgaben eine Supervision, zumindest aber Praxisberatung erhalten.
- 1.48 Die nachstehend bei den verschiedenen Einrichtungen genannte Zahl an pädagogischen Fachkräften bezieht sich auf den Bedarf, der in der Regel während der Betriebszeit besteht. Er läßt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifliche und entsprechende Regelungen über die Arbeitszeit außer acht. Die Zahl berücksichtigt auch nicht den Arbeitszeitbedarf für Vorbereitung, Berichtsführung, Elternarbeit usw., sowie Krankheits- und Urlaubsvertretung. Bei der Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs als Grundlage für den Stellenplan ist davon auszugehen, daß in jeder Gruppe eine sozialpädagogische Fachkraft ständig anwesend sein muß und je nach Aufgabe und Größe der Einrichtung zeitweise zusätzliches Personal erforderlich ist. Dies führt in Heimen derzeit zu einer Zahl von 3,5 - 5 Planstellen je Gruppe. Auch bei Tageseinrichtungen ist - je nach Öffnungszeit - mehr als eine Planstelle je Gruppe erforderlich.

2. Anforderungen nach Art der Einrichtung

2.1 *Tageseinrichtungen*

2.101 Tageseinrichtungen sind familienergänzende Einrichtungen, die regelmäßig Kinder für einen Teil des Tages betreuen.

2.102 In jeder Einrichtung ist eine fortlaufende Anwesenheitsliste zu führen. Für jedes Kind ist eine Karteikarte oder ein Personalbogen anzulegen, insbesondere müssen darin eingetragen und laufend ergänzt werden:

- Personalien des Kindes
- Personalien und Anschrift - Telefon - der Eltern/Pflegeeltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten
- Stellung in der Geschwisterreihe und besondere Auffälligkeiten
- gegebenenfalls Art und Anschrift der Schule
- Impfungen, durchgemachte Infektionskrankheiten
- Ärztliche Untersuchungen während der Betreuungszeit
- Gewichts- und Größenkontrollen
- Beobachtungen über die Entwicklung des Kindes und Besonderheiten.

2.103 Soweit Kinder sich ganztags in der Einrichtung aufhalten, ist für eine warme, kindgemäße Mittagsmahlzeit zu sorgen. Diese kann entweder in einem eigenen Küchenbetrieb hergestellt oder aus einem anderen Küchenbetrieb bezogen werden. Es soll vermieden werden, daß Kinder mitgebrachtes, aufgewärmtes Essen zu sich nehmen.

2.104 Spiel- und Bildungsmaterial, einschließlich Lesestoff, müssen regelmäßig ergänzt werden. Dabei ist im Haushaltsplan jeder Tageseinrichtung ein ausreichender Betrag hierfür vorzusehen, über den die Leiterin der Einrichtung verfügen können soll.

2.105 Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen ist auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

2.106 In einer kombinierten Einrichtung und in einer Einrichtung mit drei und mehr Gruppen muß die Leiterin von der Gruppenarbeit befreit werden, um sich der Leitung der Gesamteinrichtung ausreichend widmen zu können.

2.11 *Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Wochen - 6 Jahre (mit altersgemischten Gruppen)*

2.111 Einrichtungen, die ausschließlich Säuglinge oder Kleinstkinder aufnehmen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen durch die Massenflege und die hierdurch bedingten Mängel an persönlicher Zuwendung bei sehr jun-

gen Kindern irreparable Schäden entstehen können. Daher sollen Säuglinge und Kleinstkinder in altersgemischten Gruppen betreut werden. In einer vertikal strukturierten Gruppe (altersgemischte Gruppe) für 15 Kinder kommt insbesondere der Säugling, der intensive persönliche Zuwendung braucht, mehr zu seinem Recht. Außerdem haben die Kinder aller Altersstufen mehr Möglichkeit zur Interaktion. Hierdurch werden Entwicklungsanreize gegeben, die in einer altersgleichen Gruppe, insbesondere bei Kleinstkindern, fehlen. Beobachtungsgabe, Sprache, kognitive Fähigkeiten und sozial-emotionale Bereiche werden hier besonders gefördert.

- 2.112 Die Altersmischung muß den Entwicklungsstatus der Kinder sowie die Gruppendynamik beachten. In jeder Gruppe sollen deshalb nicht mehr als 2 - 3 Säuglinge Aufnahme finden. Die Zahl der Kinder zwischen 1 - 3; 6 Jahren soll 4 nicht überschreiten, da diese Altersgruppe unter sich noch keine Spielgruppe bilden kann. Diese Kinder beschäftigen sich entweder allein oder im Kontakt mit der Bezugsperson, in Experimentier- bzw. Funktionsspiel, oder das einzelne Kind findet vorübergehend Aufnahme in der Gruppe der Kinder zwischen 3 1/2 und 6 Jahren, z.B. beim Rollenspiel.

Der Säugling, der, um Sprache, aufrechte Haltung usw. zu erwerben, Entwicklungsanreize von außen braucht, muß in seinen Wachzeiten die Möglichkeit des Kontaktes - auch mit den älteren Kindern - haben. Dies geschieht z.B. dadurch, daß man ihn auf einer Krabbelmatte oder im Laufstall am Geschehen im Spielzimmer teilnehmen läßt. So nimmt er die Sprache, die Aktionen der anderen Kinder wahr und hat entsprechende Möglichkeiten zur Nachahmung und Identifikation. Die Gegenwart des Säuglings löst auch Impulse bei den älteren Kindern aus, die bedeutsam sind für deren sozial-emotionale Entwicklung.

- 2.113 Die ärztliche Betreuung ist unter Beachtung von Ziff. 2.124 und 2.133 sicherzustellen.

- 2.114 Bei der Bemessung der Betreuungsdauer in der Einrichtung ist in erster Linie die individuelle Belastbarkeit des Kindes zu beachten. Wenn aus sozialen Gründen eine Betreuung über einen halben Tag hinaus erforderlich ist, soll sie 9 Stunden nicht übersteigen.

- 2.115 Um den 8 - 9 Kleinkindern der altersgemischten Gruppe ein breites Angebot für ihnen gemäße Gruppenbildung zu bieten, empfiehlt es sich, altersgemischte Gruppen an Kindergärten anzugliedern. Damit soll eine zusätzliche Förderung durch zeitweise Beschäftigungen in altersgleichen Gruppen ermöglicht werden.

- 2.116 Gruppenstärke:

nicht mehr als 15 Kinder, darunter 2 - 3 Säuglinge, 4 Kinder von 1 - 3 1/2 Jahren, 8 - 9 Kinder von 3 1/2 - 6 Jahren

- 2.117 Päd. Personal:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin) und 1 Kinderkrankenschwester oder Kinderpflegerin, vgl. II 1.48

2.12 *Tageseinrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder von 6 Wochen - 3 Jahren (Krippen)*

2.121 Da wissenschaftlich nachgewiesen ist, daß Einrichtungen dieser Art für die Entwicklung der Säuglinge und Kleinstkinder nicht förderlich sind, ist vor jeder Neuplanung die Notwendigkeit sorgfältig zu prüfen; insbesondere ist festzustellen, ob anstelle einer Krippe die Schaffung von altersgemischten Gruppen (Ziff. 2.11) möglich ist.

2.122 Auch in Einrichtungen, die nur Kinder unter 3 Jahren aufnehmen, sollen Säuglinge und Kleinstkinder in altersgemischten Gruppen betreut werden.

Abgeschlossene Boxen (Kojen, Kabinen) für Säuglinge sind nicht zulässig.

2.123 Die Kinder sollen nach Möglichkeit in der Gruppe bleiben, in die sie aufgenommen wurden. Bei der Festlegung der Betreuungsdauer muß die Belastbarkeit des einzelnen Kindes bedacht werden.

2.124 Die regelmäßige ärztliche Betreuung – nach Möglichkeit durch einen Kinderfacharzt – ist sicherzustellen. Ärztliche Untersuchungen einschließlich Gewichts- und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.

2.125 Gruppenstärke:

altersgemischte Gruppen:

nicht mehr als 10 Kinder, darunter nicht mehr als 3 Säuglinge

altersgleiche Gruppen:

Säuglinge nicht mehr als 6, Kleinstkinder nicht mehr als 8

2.126 Päd. Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter – bei weniger als 4 Gruppen Erzieherin/Kindergärtnerin)

für die Gruppe:

altersgemischte Gruppen:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin),
1 Kinderpflegerin

altersgleiche Gruppen:

– Säuglinge –, 1 Kinderkrankenschwester, 1 Kinderpflegerin

altersgleiche Gruppen:

– Kleinstkinder –, 1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin), 1 Kinderpflegerin (Helferin) vgl. II 1.48

2.13 *Tageseinrichtungen für Kleinkinder von 3 - 6 Jahren (Kindergärten)*

Kindergärten ergänzen die Familienerziehung für Kleinkinder ab 3 Jahren, insbesondere im Hinblick auf Sozialisation und Bildung. Sie haben zugleich die Aufgabe, mit den Eltern durch eine auf das einzelne Kind eingehende Arbeit Erziehungs- und Bildungsdefizite auszugleichen. Altersgemischte Gruppen bieten gegenseitige Entwicklungsanreize. Die gezielte Beschäftigung in altersgleichen Gruppen ist zur Förderung der Kinder wichtig. Beide Anforderungen sind bei der Strukturierung der Einrichtung und der Gruppen zu beachten.

2.131 Nur soweit familiäre oder pädagogische Gründe es erfordern, soll ein Kind den Kindergarten länger als 4 Stunden täglich besuchen. Darauf ist besonders bei neu aufgenommenen und 3-jährigen Kindern zu achten.

2.132 Der Aufenthalt der Kinder, die aus sozialen Gründen den ganzen Tag betreut werden müssen, soll 9 Stunden nicht überschreiten.

2.133 Die ärztliche Betreuung der Kinder ist durch mindestens jährliche Untersuchungen sicherzustellen.

2.134 Gruppenstärke:

nicht mehr als 20 Kinder

2.135 Päd. Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge, Jugendleiterin; bei weniger als 4 Gruppen Erzieherin/Kindergärtnerin)

für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Erzieherin/Kindergärtnerin), 1 Helfer (Kinderpflegerin) vgl. II 1.48

2.14 *Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)*

Horte sind familienergänzende Einrichtungen für Schulkinder. Sie sind grundsätzlich ganztägig geöffnet und bieten eine Mittagsmahlzeit.

2.141 Von ärztlicher Betreuung im Hort kann abgesehen werden, wenn die schulärztliche Überwachung gesichert ist.

2.142 Gruppenstärke:

nicht mehr als 20 Kinder

2.143 Päd. Personal:

für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin; bei weniger als 3 Gruppen erfahrene Erzieher/Kindergärtnerin)

für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Erzieher/Kindergärtnerin) vgl. II 1.48

Nebenamtliche Mitarbeiter verschiedener Fachrichtungen für Interessengruppen und Überwachung der Schularbeiten.

2.2 Heime

Heime sind Einrichtungen, die vorübergehend oder für längere Zeit anstelle der Familie die Sorge für Kinder und Jugendliche übernehmen. Heime sollten zweckmäßig in das sie umgebende Gemeinwesen eingliedert und in der Regel nicht zu groß sein (maximal 60 - 90 Plätze).

2.201 Für jeden Minderjährigen ist eine Einzelakte zu führen. Sie enthält je nach dem Zweck der Unterbringung:

- die vollständigen Personalien des Minderjährigen und der Eltern bzw. der Angehörigen, mit denen der Minderjährige zusammenlebt, gegebenenfalls der sonstigen Sorgerechtsinhaber (Vormund, Pfleger).
- eine Darstellung seiner Entwicklung (beim Säugling Geburtsverlauf, Geburtsgewicht u.a.), der Umwelt, des Lebenslaufes und der Persönlichkeit des Minderjährigen,
- eine Darstellung der Gründe und Symptome, die die Heimunterbringung notwendig machen; ggfs. Diagnose einer Erziehungsberatungsstelle, jugendpsychiatrischen Klinik oder anderer Stellen,
- polizeiliche Abmeldung (2. Wohnsitz),
- Geburtsurkunde,
- Untersuchungsheft für Kinder,
- gegebenenfalls Taufschein,
- letztes Schulzeugnis, ggfs. Abgangszeugnis der allgemeinbildenden Schule,
- Arbeitspapiere, Lehrverträge und Lehrbescheinigungen sowie ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß §§ 45 ff Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Impfschein oder Impfbuch,
- Gesundheitszeugnis mit Angaben über durchgemachte Krankheiten,
- Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zu ärztlich empfohlenen Impfungen und zu operativen Eingriffen, wenn diese ärztlich für dringend notwendig gehalten werden und eine vorherige Verständigung nicht möglich ist,
- Kostenzusicherung sowie Vermerk über Zugehörigkeit zu einer Krankenversicherung,
- Berichte über die laufende Beobachtung des Minderjährigen während seines Heimaufenthaltes und fortlaufende Erziehungsplanung.

- 2.202 Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ist darauf zu achten, daß durch entsprechende Einzelpositionen die ausreichende finanzielle Grundlage für die pädagogischen Aufgaben des Heimes geschaffen wird.

2.21 *Heime für Säuglinge und Kleinstkinder*

- 2.211 In diesen Einrichtungen sollen Kinder nur kurzfristig Aufnahme finden. Gründe für eine vorübergehende Aufnahme sind insbesondere: beabsichtigte Adoption oder Unterbringung in einer Pflege-
stelle oder vorübergehende Abwesenheit der Mutter.
- 2.212 Wegen der Gefahr der irreparablen Schäden im frühen Kindesalter durch Pflege Gleichaltriger in einer Gruppe sollen Kinder, bei denen von vornherein feststeht, daß sie über einen längeren Zeitraum im Heim leben müssen, in Heimen mit altersgemischten Gruppen untergebracht werden.
- 2.213 Insbesondere bei Säuglingen ist nach einem etwa dreimonatigen Heimaufenthalt zu prüfen:
- ob und welche Möglichkeiten bestehen, den Säugling in kürzester Frist seiner Mutter bzw. in die eigene Familie zurückzugeben.
 - ob eine Adoption in Frage kommt und wie in einem solchen Fall eine frühe Familienpflege mit dem Ziel der Adoption einzuleiten ist,
 - ob und wann der Säugling in Familienpflege gegeben werden kann,
 - ob ein mehrjähriger Heimaufenthalt voraussehbar ist. In diesem Fall sollen alle Anstrengungen unternommen werden, den Säugling möglichst rasch in ein Kinderdauerheim mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen zu geben.
- 2.214 Die Heimleitung hat darauf zu achten, daß bei der Aufnahme die klinischen Daten über die Geburt und alle übrigen anamnestischen Daten in die Einzelakte aufgenommen werden.
- 2.215 Ärztliche Untersuchungen einschließlich Gewichts- und Wachstumskontrollen sind für Säuglinge mindestens monatlich, für Kleinstkinder mindestens 1/4-jährlich durchzuführen.
- 2.216 Gruppenstärke:
- altersgemischte Gruppen:
nicht mehr als 8 Kinder, darunter nicht mehr als 3 Säuglinge
- 2.217 Päd. Personal:
- Für die Leitung:
entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder
Kinderkrankenschwester mit ausreichender pädagogischer Erfahrung oder sozialpädagogische Fachkraft mit Erfahrung in der Säuglings- und Kleinstkinderpflege

Für die Gruppe:

1 Kinderkrankenschwester oder sozialpädagogische Fachkraft, 1 Kinderpflegerin, 1 Helferin vgl. II 1.48

2.22 *Kinderheime*

2.221 Aufnahme finden Kinder aller Altersstufen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können. Kinder, die kurzfristig (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt der Mutter) in einem Heim untergebracht werden müssen, sollen nicht in einem Kinderdauerheim Aufnahme finden. Hier müssen eigene Heime oder Gruppen eingerichtet werden (Heime für vorübergehende Unterbringung – sog. Kurzfristheime).

2.222 Für Kinder, die in einem Heim aufwachsen müssen, ist die alters- und geschlechtsgemischte Gruppe die Regel. Jedoch sind auch Gruppen anderer Strukturen notwendig.

2.223 Besuche von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sind zeitlich und räumlich so zu organisieren, daß die persönlichen Kontakte gepflegt, gegebenenfalls intensiviert werden können. Starre Besuchsregelungen – etwa nur einmal im Monat – erschweren sowohl den Kontakt zu den Angehörigen als auch den Kontakt von Angehörigen zu Erziehern.

2.224 Gruppenstärke:

nicht mehr als 12 Kinder

2.225 Päd. Personal:

Für die Leitung:

entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, für Heime mit weniger als 3 Gruppen erfahrener Erzieher/Kindergärtnerin

Für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher/Kindergärtnerin) und 1 Helfer – vgl. II 1.48

2.23 *Heime für Jugendliche und Heranwachsende*

2.231 Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die aus erzieherischen Gründen nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können. Getrennte Schlafbereiche für männliche und weibliche Jugendliche sind erforderlich.

2.232 Gruppenstärke:

nicht mehr als 12 Jugendliche

2.233 Päd. Personal:

Für die Leitung:

entsprechend akademisch ausgebildete Fachkraft oder sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter)

Für die Gruppe:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher)

Für den Arbeitsplatz:

Meister mit guten fachlichen Kenntnissen und pädagogischer Zusatzausbildung

Für die ganze Einrichtung:

Freizeiterzieher, Außenbetreuer, beratende und behandelnde Fachkräfte wie Dipl.-Psychologen, Psychotherapeuten, Fachärzte, Psychagogen, Heilpädagogen – vgl. II 1.48

2.24 *Jugendwohnheime*

2.241 Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die in der Regel bedingt durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit außerhalb ihrer Familie leben.

2.242 Heimgröße:

nicht mehr als 80 Plätze; Heime, die mehr als 30 Plätze haben, sind in Wohnbereiche zu gliedern.

2.243 Päd. Personal:

Für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter) oder entsprechend ausgebildete Fachkraft – auch akademisch ausgebildete Fachkraft –

Für je 20 - 30 Minderjährige:

1 sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter), Erzieher – vgl. II 1.48

2.25 *Erholungsheime*

2.251 Aufnahme finden Minderjährige, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen eines vorübergehenden Umgebungswechsels oder einer besonderen Pflege bedürfen. Die Aufenthalte dauern in der Regel nicht länger als 6 Wochen.

2.252 Die Kinder sind in Gruppen zusammenzufassen. Den Gruppen sollen jeweils eigene Schlaf- und Wohnbereiche zugeordnet werden. Getrennte Schlafbereiche für Jungen und Mädchen ab Schulalter sind erforderlich. Das Essen kann von mehreren Gruppen gemeinsam eingenommen werden.

2.253 Die in Ziffer 2.201 vorgeschriebene Aktenführung ist nur soweit verbindlich, wie sie für die Betreuung und Pflege des einzelnen Minderjährigen und zur Erreichung des Erziehungszweckes unentbehrlich ist.

2.254 Kinder und Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen aufgenommen werden, sollen zu Beginn und am Ende des Aufenthaltes ärztlich untersucht werden.

2.255 Gruppenstärke:

12 - 18 Kinder oder Jugendliche, je nach Alter und Pflegebedürftigkeit

2.256 Päd. Personal:

Für die Leitung:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter oder andere, geeignet ausgebildete Fachkraft, je nach Größe und Aufgabenstellung des Heimes.

Für die Gruppe:

sozialpädagogische Fachkraft (Sozialpädagoge/Jugendleiterin, Sozialarbeiter, Erzieher/Kindergärtnerin), für Kindergruppen zusätzlich 1 HelferIn – vgl. II 1.48

III. BAU UND AUSSTATTUNG

3. Allgemeines

- 3.1 Die Wahl des Standortes einer Einrichtung hat sich nach dem Zweck und der Aufgabe zu richten.
- 3.2 Einrichtungen sollen möglichst nicht an Hauptverkehrsstraßen oder in der Nähe von Anlagen liegen, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Lärm, störende Gerüche und Staub entstehen.
- 3.3 Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen. Räumliche Gestaltung und innere Ausstattung richten sich nach Art der Einrichtung, Anzahl und Art der Räume; insbesondere ihre Gestaltung und Lage zueinander sind den Bedürfnissen der Minderjährigen anzupassen und müssen der Größe und Zusammensetzung der Gruppen entsprechen. Die lichte Höhe in den Räumen soll nicht weniger als 2.50 m betragen. Für Räume, die niedriger sind, ist die cbm-Zahl maßgebend, die das 2 1/2 fache der jeweils vorgeschriebenen Fläche beträgt. Je nach Art der Bauweise sind Aufzüge, insbesondere Speiseaufzüge, vorzusehen.
- 3.4 Jede Einrichtung muß über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen.
- 3.5 Zum Schutz der Minderjährigen vor Unfällen sind dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand entsprechend ausreichende Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung und auf dem dazugehörenden Gelände zu treffen. Als solche kommen insbesondere in Betracht

- Schutzvorrichtungen an Fenstern, Glastüren, Treppengeländern und Kellerschächten
- Gute Belichtung für Treppenhäuser
- Sicherung bei: Heizkörpern, Öfen und scharfkantigen Eisenteilen
elektrischen Anlagen
Gasleitungen
Heißwasserstellen (Mischbatterie, 50° C)
Senkgruben
Gewässern, Regentonnen
Maschinen, Werkstätten
- Soweit übereinanderstehende Betten verwendet werden, müssen sie mit einer Längsseite an der Wand stehen und dem Alter der Kinder entsprechend mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

4. Anforderungen nach Art der Einrichtung

4.1 *Tageseinrichtungen*

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Minderjährige für einen Teil des Tages betreut werden.

4.101 Tageseinrichtungen in Gebäuden, die auch für andere Zwecke genutzt werden, sind so anzulegen, daß eine Störung oder Gefährdung der Kinder vermieden wird und die Räume nicht von Unbefugten betreten werden können. Insbesondere müssen die Tageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden einen eigenen Eingang haben. Die Errichtung von Tageseinrichtungen in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, eine Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, ist nicht zulässig.

4.102 Alle Räume müssen zweckmäßig einander zugeordnet sein. Durchgangsräume und sogenannte gefangene Zimmer sind als Gruppenräume zu vermeiden. Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Teile der Aufenthaltsräume müssen ausreichendes Tageslicht erhalten.

4.1021 Die Flächen der Fenster in den Aufenthaltsräumen müssen mindestens 1/5 der Grundfläche des Raumes betragen. Für den nötigen Sonnenschutz ist zu sorgen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig. Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen sollen nicht bis zum Boden reichen. Die Fensterbrüstung soll so niedrig sein, daß die Kinder sitzend hinaussehen können. Der untere Teil der Fenster muß bis zur durchschnittlichen Kopfhöhe der Kinder feststehend sein. Für Kinder erreichbare Glasscheiben sollen aus Sicherheitsglas ausgeführt sein.

4.1022 Alle Türen der Eingänge, Aufenthaltsräume und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Wegen der erhöhten Unfallgefahr sind Schwing- und Pendeltüren zu vermeiden. Glasfüllungen müssen aus Sicherheitsglas sein.

4.1023 Die Fußböden müssen warm, fugenlos, splitterfrei, trittsicher und leicht zu reinigen sein. In den Sanitär- und Wirtschaftsräumen müssen sie außerdem wasser- und durchlässig sein. Teppichböden sind für Gruppenräume wenig geeignet.

4.1024 Flure und Hallen sollen durch Tageslicht ausreichend belichtet und müssen gut zu durchlüften sein. Stufenfolgen mit weniger als 3 Stufen sind zu vermeiden.

4.1025 Der freie Durchgang in Fluren muß 170 cm, in Treppenläufen mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Das Geländer an Treppen und Balkonen ist so auszuführen, daß jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist. Für Kleinkinder ist ein ihrer Größe entsprechender zweiter Handlauf, erforderlichenfalls beidseitig, anzubringen.

4.103 Sanitäre Anlagen sollen nicht gesondert in Keller- und Bodenräumen, sondern im jeweiligen Gruppenbereich eingerichtet werden.

4.104 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Zimmertemperatur muß stets mindestens 20 Grad betragen.

4.105 An den Eingängen ist eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.

4.106 In jeder Einrichtung muß ein Telefonanschluß vorhanden sein.

4.107 Ein geeigneter, abgesonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.

4.11 *Tageseinrichtungen für Kinder von 6 Wochen - 6 Jahre (Altersgemischte Gruppe)*

4.111 Raumbedarf für 1 Gruppe

1 Gruppenzimmer, mindestens 45 qm (Wohn-, Spiel- und Krabbelraum)

1 Säuglingszimmer, mindestens 18 qm (3 Betten, Pflegeecke mit Waschbecken)

1 Ruheraum für Kleinstkinder, mindestens 16 qm

1 Ruheraum für Kleinkinder, mindestens 25 qm

4.112 Ausstattung des Sanitärbereiches:

1 Wickelkommode oder Tisch

2 Waschbecken für Kinder, ca. 50 cm hoch

1 Kindersitzbadewanne oder höher gelegene Brausetasse mit Sitzrand und Handbrause (warmes und kaltes Wasser/ge-sicherte Mischbatterie)

1 Kindertoilette

Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand

1 Fäkalienausguß

Lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Ersatzwäsche

Der Sanitärbereich muß dem Gruppenzimmer zugeordnet sein.

4.113 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung

Es empfiehlt sich, die altersgemischte Gruppe einem Kindergarten anzugliedern. Ist dies nicht der Fall, sind die zusätzlichen Räume unter Beachtung von Ziff III 2.12 und III 2.13 entsprechend zu ergänzen.

4.114 Außenspielfläche, die den Bedürfnissen der altersgemischten Gruppe entsprechend ausgestattet ist.

4.12 *Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von 6 Wochen - 3 Jahren (Krippe)*

4.121 Raumbedarf für 1 Gruppe

4.1211 Säuglinge (nicht mehr als 6)

2 Säuglingszimmer mit Sanitärbereich, mindestens 3 qm je Kind, jedoch nicht kleiner als jeweils 10 qm. Die Zimmer dürfen nicht kleiner sein, wenn der Sanitärbereich gesondert untergebracht ist.

Ausstattung des Sanitärbereichs:

1 Wickelkommode oder Tisch

1 Säuglingsbadewanne (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie)

Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind in ausreichendem Abstand

1 Waschbecken für Personal

1 Fäkalienausguß

Lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Ersatzwäsche

4.1212 Kleinstkinder (nicht mehr als 8)

1 Gruppenzimmer mit 3,5 qm Bodenfläche je Kind

1 Ruheraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind

Ausstattung des Sanitärbereichs:

1 Wickelkommode oder Tisch

1 Brausetasse mit Sitzrand (warmes und kaltes Wasser, gesicherte Mischbatterie)

2 Waschbecken für Kinder, ca 50 cm hoch

Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand

1 Kindertoilette

1 Waschbecken für Personal

Lüftbare Garderobe und Schränke zum Aufbewahren der Oberbekleidung und der Ersatzwäsche

Der Sanitärbereich soll in unmittelbarer Nähe des Gruppenzimmers liegen.

4.122 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

Küche mit entsprechenden Vorratsräumen

Milchküche mit Kühlschrank

Waschküche mit Spüleinrichtung für Windeln und Trockenraum

Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder

Leiterinnenzimmer

Personalzimmer in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen

Personal-WC mit Waschbecken im Vorraum

1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk

Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte und Gartengeräte etc.

heizbarer Kinderwagenraum mit Zugang von außen

geschützter Balkon oder Terrasse für Säuglinge und Kleinstkinder, stufenfrei erreichbar.

4.13 *Tageseinrichtungen für Kleinkinder von 3 - 6 Jahre (Kindergarten)*

4.131 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 20 Kinder)

1 Gruppenraum mit 2 qm Bodenfläche je Kind, mindestens 20 qm groß

4.132 Ausstattung des Sanitärbereichs:

1 Waschraum mit 2 Waschbecken, ca. 60 - 70 cm hoch

Haken zum Aufhängen der Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand, auch Papierhandtuchspender sind zulässig.

2 Kindertoiletten in geschlossenen Kabinen, Trennwände ca. 135 cm hoch, erreichbar vom Waschraum und getrennt von diesem zu entlüften

Lüftbare Garderobe mit ausreichenden Haken sowie Bänke mit Schuhbrettern und Regale zum Aufbewahren von Mützen und Handschuhen.

4.133 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

1 Mehrzweckraum, ca. 50 qm Bodenfläche, als Liege- und Gymnastikraum erwünscht

In Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen und in Einrichtungen, in denen Kinder mittags schlafen, ist 1 Liegeraum erforderlich – Kopfkissen und Decken für die Liegen sind mit waschbaren Bezügen zu versehen und für jedes Kind gekennzeichnet aufzubewahren –

1 oder mehrere Räume – je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung – mit ca. 20 qm Bodenfläche zur besseren Aufgliederung der Gruppe und zum Einsatz von Berufspraktikanten

Diese Nebenräume sollen möglichst den Gruppenräumen zugeordnet sein

Duschkabine oder -raum, je nach Größe der Einrichtung (warmes und kaltes Wasser/gesicherte Mischbatterie)

Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder

Leiterinnenzimmer

Personalzimmer in Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen

Personal-Toilette mit Waschbecken im Vorraum

Teeküche, groß genug und so ausgestattet, daß Kinder sich dort betätigen können

Küche mit entsprechenden Vorratsräumen für Einrichtungen, in denen Mittagessen ausgegeben wird

1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk

Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw. – auch vom Garten aus zugänglich

Außenspielfläche, 10 qm Bodenfläche je Kind

Der Platz soll wie folgt ausgestattet sein:

- staubfrei und wasserdurchlässig, nicht zementiert, asphaltiert, gepflastert oder mit Schotter und Splitt versehen
- ausreichende Hartbodenfläche und möglichst 2/3 widerstandsfähiger Rasen
- ausreichend schattenspendende Anpflanzungen, insbesondere bei den Sandkästen
- Sandkästen, nicht kleiner als 25 qm mit Einfassungen als Sitzfläche aus splitterfreiem Holz
- geeignete Turn- und Spielgeräte, in Sandgruben aufgestellt zur Verhütung von Unfällen
- 1 Wasserzapfstelle
- vollständige Einfriedung des Spielgeländes, das dazu verwendete Material darf keine Gefährdung für die Kinder darstellen
- Zufahrtsmöglichkeit für den Sandaustausch.

4.14 *Tageseinrichtungen für Schulkinder (Horte)*

4.141 Raumbedarf für 1 Gruppe (nicht mehr als 20 Schulkinder)

- 1 Gruppenzimmer mit 2.5 qm Bodenfläche je Kind
- 1 Schularbeitsraum mit 1.5 qm Bodenfläche je Kind
- lüftbare Garderobe

4.142 Ausstattung des Sanitärbereichs:

Wasch- und Toilettenräume – getrennt für Jungen und Mädchen mit je

1 Waschbecken für 10 Kinder

1 WC-Sitz für 15 Kinder in verschließbarer Kabine

Haken in ausreichendem Abstand zum Aufhängen der Handtücher für jedes Kind oder Papierhandtücher

1 Duschkabine – neutral zugänglich – (warmes und kaltes Wasser/gesicherte Mischbatterie)

Bei großen Einrichtungen sollen für je 2 Gruppen getrennte Sanitärbereiche vorgesehen werden.

4.143 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

1 oder mehrere Werkräume – je nach Anzahl der Gruppen in der gesamten Einrichtung – deren Größe und Ausstattung ihrer Funktion entsprechen und vielfältige Betätigung ermöglichen

Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder

Leiterinnenzimmer

Personalzimmer für Einrichtungen mit 3 und mehr Gruppen

Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum

Teeküche, groß genug und so ausgestattet, daß Kinder sich dort betätigen können

Küche mit Kühlanlage und ausreichenden Vorratsräumen in Einrichtungen, in denen das Mittagessen zubereitet wird

1 lüftbarer Raum für Reinigungsgerät und -mittel mit Ausguß und verschließbarem Fach für Chemikalien in jedem Stockwerk

Abstellräume in ausreichender Anzahl für Spielmaterial, Vorräte, Gartengeräte usw. – auch vom Spielplatz aus zugänglich

Außenspielfläche, nach Möglichkeit 20 qm, mindestens jedoch 10 qm je Kind. Der Platz soll so gestaltet sein, daß er zu vielfältigen Spielen anregt. Er soll wie folgt ausgestattet sein:

- ausreichend große Fläche als Bolzplatz
- geeignete Sport- und Spielgeräte, in Sandgruben aufgestellt zur Verhütung von Unfällen
- Wasserzapfstelle
- Möglichkeit, Beete anzulegen

4.2 Heime

Heime sind Einrichtungen, in denen Minderjährige Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten (vgl. II 2.2)

4.201 Werden Heime in Gebäuden betrieben, die auch für andere Zwecke verwendet werden, sind Störungen und Gefährdungen für die Minderjährigen auszuschließen. Durch einen eigenen Eingang ist sicherzustellen, daß das Heim nicht von Unbefugten betreten werden kann. Die Errichtung von Heimen in Gebäuden, in denen sich eine Gaststätte, Spielhalle oder ein ähnlicher Betrieb befindet, ist nicht zulässig.

4.202 Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Alle Wohn- und Schlafzimmer müssen ausreichendes Tageslicht erhalten. Sie sollen günstig zur Sonne, möglichst nicht nach Norden liegen. Die Flächen der Fenster in diesen Zimmern müssen mindestens 1/5 der Grundfläche betragen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für Aufenthaltsräume nicht zulässig.

4.203 Verglasungen von Wänden, Fenstern und Türen dürfen nicht bis zum Boden reichen. Die Türen der Eingänge und Treppenhäuser müssen nach außen zu öffnen sein. Glasfüllungen in Türen sind aus Sicherheitsglas auszuführen.

4.204 Der freie Durchgang in Fluren soll 170 cm, in Treppenläufen mindestens 130 cm betragen. Die Treppenstufen sollen nicht höher als 17 cm und wenigstens 28 cm tief sein. Das Geländer an Treppen und Balkonen ist so auszuführen, daß jede Gefahr für Kinder ausgeschlossen ist.

- 4.205 Die Heizanlagen müssen eine gleichmäßige und ausreichende Erwärmung der Räume sicherstellen. Die durchschnittliche Temperatur in Wohnzimmern muß stets mindestens 20 Grad betragen.
- 4.206 An den Eingängen der Heimgebäude ist eine ausreichende Außenbeleuchtung erforderlich.
- 4.207 In jeder Einrichtung muß ein Telefonanschluß vorhanden sein.
- 4.208 Ein geeigneter, abgesonderter und abgedeckter Platz für Müll ist erforderlich.
- 4.209 Ausreichende und entsprechend ausgestattete Wohnungen müssen sowohl für alleinstehende als auch für Mitarbeiter mit Angehörigen zur Verfügung stehen. Personalwohnungen sollen, soweit sie im Heimbereich liegen, gesonderte Eingänge haben.

4.21 *Heime für Säuglinge und Kleinstkinder*

- 4.211 Heime, in denen nur Säuglinge und Kleinstkinder betreut werden, sollen grundsätzlich nicht mehr gebaut oder neu eingerichtet werden (vgl. II, 2.1)

4.212 Noch bestehende Einrichtungen haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

2 – 3 Schlafzimmer, 3.5 qm Bodenfläche je Kind, möglichst nicht mehr als 4 Betten in einem Zimmer

1 Wohnzimmer, 3.5 qm Bodenfläche je Kind

1 Sanitärraum

4.213 Ausstattung des Sanitärraums:

2 Waschbecken für Kinder, 50 cm hoch

1 Kinderbadewanne (warmes und kaltes Wasser, Mischbatterie)

2 Kindertoiletten

1 Fäkalienausguß

Vorrichtung zum Aufhängen der Waschlappen und Handtücher für jedes Kind erreichbar, in ausreichendem Abstand.

Waschbecken für Personal

für Säuglinge ist darüber hinaus ein Pflegebereich erforderlich mit Wickelkommode, Säuglingsbadewanne (warmes und kaltes Wasser/gesicherte Mischbatterie)

4.214 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung

Möglichkeit zur Isolierung plötzlich erkrankter Kinder

ausreichende Räume für die Leitung und Verwaltung
wohnllich eingerichtete Zimmer für Personal und für Besucher
Personaltoilette mit Waschbecken im Vorraum
Küche mit entsprechenden Vorratsräumen
Milchküche mit Kühlschrank
Waschküche mit Spüleinrichtung für Windeln und Trocken-
raum
Bügel- und Nähzimmer
lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit ver-
schließbarem Fach für Chemikalien
Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vor-
räte, Gartengeräte usw.
gegebenenfalls heizbarer Kinderwagenraum mit Zugang von
außen
geschützter Balkon oder Terrasse, möglichst stufenfrei er-
reichbar

4.22 *Kinderheime*

4.221 In Kinderheimen sollen die Räume für eine Gruppe eine abge-
schlossene Wohneinheit bilden.

4.222 Raumbedarf für 1 Gruppe:

2 Wohnzimmer mit insgesamt mindestens 8 qm Bodenfläche
je Kind

Schlafzimmer für nicht mehr als 4 Kinder, mindestens 3.5 qm
Bodenfläche je Kind, gegebenenfalls Wohnschlafzimmer. –
Nach Möglichkeit sollen Zimmer verschiedener Größe, auch
Einzelzimmer, geplant werden

1 Bereitschaftszimmer

1 kleine Küche mit Kühlschrank

Wasch- und Baderäume mit folgender Ausstattung:

jeweils mit warmem und kaltem Wasser, gesicherte Misch-
batterie:

1 Waschbecken für 2 – 3 Kinder, gegebenenfalls für Mädchen
Waschkabinen oder Waschbecken im Schlafzimmer

Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der
Körperpflegemittel und Kosmetika, gesondert für jedes Kind
in ausreichendem Abstand.

1 Badewanne mit Handbrause, in der Regel in geschlossener Kabine

1 Duschnische

1 kleiner Waschautomat – bei Bedarf.

2 Toiletten in geschlossenen Kabinen, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum, falls nicht durch den Waschraum erreichbar

1 Garderobe

1 Schuhputzraum – evtl. Hauswirtschaftsraum

1 Erwachsenentoilette mit Waschbecken im Vorraum lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel, mit verschließbarem Fach für Chemikalien

Abstellräume in ausreichender Zahl für Spielmaterial, Vorräte, Koffer usw.

Die Wohneinheiten sollen nach Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und dem Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.

Die Schlafzimmer sind so einzurichten, daß Kinder sich tagsüber darin aufhalten können. Jedes Kind soll seinen Schrank für Kleider und Wäsche nach Möglichkeit in seinem Schlafzimmer haben. Darüber hinaus muß ihm ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen. Geeignete Fächer zum Aufbewahren der Schulsachen sind erforderlich. Jedes Schulkind muß einen ruhigen Arbeitsplatz haben, um seine Schularbeiten erledigen zu können.

4.223 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

Ausreichende Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung

wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal

Konferenzzimmer mit Bibliothek

1 oder mehrere Besuchszimmer mit Übernachtungsmöglichkeit – je nach Größe des Heims

Toiletten mit Waschbecken im Vorraum

Küche mit entsprechenden Vorratsräumen

Waschküche – Trockenraum

Bügelzimmer – Nähzimmer

Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims

Abstellräume in ausreichender Zahl für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.

Werkräume und Mehrzweckräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims

1 großer Raum für Gymnastik und größere Veranstaltungen
ausreichende Spiel- und Sportanlagen

Turnhalle und Lehrschwimmbecken, falls keine entsprechende Einrichtung in erreichbarer Nähe benutzt werden kann.

4.231 Heime für Jugendliche und Heranwachsende

In Heimen, in denen Jugendliche und Heranwachsende aus erzieherischen Gründen Aufnahme finden, sollen die Räume für eine Gruppe eine abgeschlossene Wohneinheit bilden.

4.232 Raumbedarf für 1 Gruppe:

2 Wohnzimmer mit insgesamt 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen

Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer – nicht kleiner als 10 qm Bodenfläche – möglichst mit Waschbecken, bei Mehrbettzimmern nicht mehr als 3 Betten – mindestens 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen

1 – 2 Zimmer für Erzieher

1 Küche mit Kühlschrank

Waschräume mit folgender Ausstattung, jeweils warmes und kaltes Wasser:

1 Waschbecken für 2 Minderjährige, für Mädchen gegebenenfalls Waschkabinen

Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher sowie der Körperpflegemittel und Kosmetika, gesondert für jeden Minderjährigen

1 Badewanne mit Handbrause in geschlossener Kabine

2 Duschnischen

1 kleiner Waschautomat

2 Toiletten in geschlossenen Kabinen, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum

1 Garderobe (lüftbar)

1 Schuhputzraum (lüftbar)

1 Personal-Toilette mit Waschbecken im Vorraum

Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien

Abstellräume in ausreichender Zahl für Geräte, Spielzeug, Vorräte, Koffer usw.

Die Wohneinheiten sollen durch die Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und dem Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.

Jeder Minderjährige soll seinen Schrank für Kleider und Wäsche in seinem Schlafzimmer haben. Darüber hinaus muß ihm ein ausreichend großer, verschließbarer Schrank für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen.

4.233 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

1 oder mehrere Clubräume, einer davon als Bibliothek eingerichtet – je nach Größe des Heims

Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung

wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal

Konferenzzimmer mit Bibliothek für Mitarbeiter

1 oder mehrere Besuchszimmer – je nach Größe des Heims – mit Übernachtungsmöglichkeit

Toiletten mit Waschbecken im Vorraum

Küche mit entsprechenden Vorratsräumen

Waschküche – Trockenraum

Bügelzimmer – Nähzimmer

Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims

Abstellräume in ausreichender Zahl für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.

Werkräume und Mehrzweckräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims

1 großer Raum für Spiel, Sport, Tanz und größere Veranstaltungen mit Umkleideräumen und sanitären Anlagen

ausreichende Spiel- und Sportanlagen

Turnhalle und Schwimmbecken, falls keine entsprechende Einrichtung in erreichbarer Nähe benutzt werden kann

Ausbildungswerkstätten und andere Ausbildungseinrichtungen mit Sanitärräumen (Waschraum, Duschen, Toiletten).

4.24 Jugendwohnheime

4.241 Die Gliederung des Heims in Wohnbereiche ist zu empfehlen, bei mehr als 30 Plätzen erforderlich

4.242 Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer, nicht kleiner als 10 qm Bodenfläche, möglichst mit Waschbecken; Mehrbettzimmer mit nicht mehr als 3 Betten, mindestens 8 qm Bodenfläche je Minderjährigen

4.243 Für jeden Wohnbereich

1 Wohnzimmer mit 30 – 40 qm Bodenfläche

1 kleine Küche mit Kühlschrank

Waschräume mit folgender Ausstattung, jeweils mit warmem und kaltem Wasser:

mindestens 1 Waschbecken für 2 Minderjährige, ggf. Waschkabinen

1 Duschnische für 10 Minderjährige

1 Badewanne mit Handbrause in geschlossener Kabine für 30 Minderjährige

Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika

1 Ausguß

1 kleiner Waschautomat

1 Toilette in geschlossener Kabine für je 6 – 10 Minderjährige mit Waschbecken

1 Garderobe (lüftbar)

1 Schuhputzraum (lüftbar)

lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel mit verschließbarem Fach für Chemikalien

Abstellräume in ausreichender Zahl

Die Zimmer sollen durch die Art der Ausstattung mit Möbeln, Lampen, Vorhängen usw. dem Bedürfnis nach Behaglichkeit und Interesse nach persönlicher Gestaltung Rechnung tragen.

Jeder Minderjährige muß einen ausreichenden, abschließbaren Schrank für Kleider, Wäsche und persönliches Eigentum zur Verfügung haben.

4.244 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

Ausreichende Speise-, Club- und Werkräume – je nach Größe des Heims – mit sanitären Anlagen

1 Konferenzzimmer mit Bibliothek

Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung

wohnlich eingerichtete Zimmer für Personal

Küche mit entsprechenden Vorratsräumen

Waschküche – Trockenraum

Bügelzimmer – Nähzimmer

Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims

Abstellräume für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte usw.

ausreichende Spiel- und Sportanlagen, falls keine entsprechenden Einrichtungen in der Nähe benutzt werden können.

4.25 Erholungsheime

4.251 Eine Einrichtung mit mehr als 30 Plätzen soll in Wohnbereiche gegliedert sein.

4.252 Raumbedarf für den Wohnbereich:

Wohn- und Eßzimmer mit insgesamt 4 qm Bodenfläche je Minderjährigen

Schlafzimmer für nicht mehr als 7 Kinder oder 4 Jugendliche mit mindestens 3.5 qm Bodenfläche und 8.75 cbm Luftraum je Bett. Bei Neuplanungen sollen Zimmer verschiedener Größe vorgesehen werden. Für die Aufnahme von Jungen und Mädchen ab Schulalter sind getrennte Schlafzimmer erforderlich.

Wasch- und Baderäume mit folgender Ausstattung – jeweils mit warmem und kaltem Wasser, gesicherte Mischbatterie:

1 Waschbecken für 3 – 4 Minderjährige, gegebenenfalls für Mädchen Waschkabinen

Vorrichtung zur Unterbringung der Handtücher und der Körperpflegemittel und Kosmetika gesondert für jedes Kind in ausreichendem Abstand,

1 Duschnische für je 8 Minderjährige

1 Badewanne mit Handbrause, in der Regel in geschlossener Kabine, für je 30 Minderjährige

1 Toilette in geschlossener Kabine, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken im Vorraum, für je 8 Minderjährige

Ausreichend großer verschließbarer Schrankraum für jeden Minderjährigen

1 Schuhputzraum (lüftbar)

1 Garderobenraum (lüftbar)

1 Erzieherzimmer (Bereitschaftszimmer)

Möglichkeit zum Trocknen regennasser Kleidung

lüftbare Räume für Reinigungsgerät und -mittel, verschließbares Fach für Chemikalien

Abstellräume in ausreichender Zahl für Spiel- und Beschäftigungsmaterial usw., insbesondere Koffer

4.253 Zusätzliche Räume für die gesamte Einrichtung:

Ausreichende Räume für Leitung, Verwaltung und Betriebsführung

1 Zimmer für den Vertragsarzt

Küche mit entsprechenden Vorratsräumen

Waschküche – Trockenraum – Bügelzimmer, Nähzimmer – je nach Größe des Heims

wohnlich ausgestattete Personalzimmer

Personal-Toiletten mit Waschbecken im Vorraum

Aufenthalts-, Speise- und Sanitärräume (Duschen, Toiletten, Umkleide) für das Wirtschaftspersonal – je nach Größe des Heims

Werkräume für verschiedene Tätigkeiten – je nach Größe des Heims

ausreichende Spiel- und Sportanlagen

weitere Räume für medizinische Behandlungen – je nach Aufgabenstellung des Heims.

**Katalog der Heime und anderen Einrichtungen, die gemäß § 78 JWG
der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen**

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 25. Arbeitssitzung am 24.4.1969 in Berlin

I. Einrichtungen, in denen Minderjährige nur tagsüber betreut werden

Unter Berücksichtigung, daß die Nomenklatur in den Länderbereichen unterschiedlich ist, wird folgende Aufzählung gebracht:

1. Krippen
2. Krabbelstuben
3. Kindergärten
4. Horte
5. Kindertagesheime
– Einrichtungen, in denen Kinder auch über die Mittagszeit versorgt und betreut werden –
6. Schulkindergärten
– nur dann, wenn sie landesrechtlich nicht der Schulbehörde zugeordnet sind –
7. Schularbeitsgruppen
– Einrichtungen, die sich mit dem Überwachen von Schularbeiten befassen und die nicht der Schulbehörde zugeordnet sind –
8. Spielstuben, Kinderbetreuungsstuben
– Einrichtungen, die regelmäßig einen wechselnden Kreis von Minderjährigen betreuen –
9. Kinderferientagesstätten
– Einrichtungen, die regelmäßig in den Ferienzeiten Minderjährige betreuen –
10. Sonderkindergärten, Sonderkindertagesstätten
– für Minderjährige mit speziellen Behinderungen oder Schädigungen
11. Beschützende Werkstätten
– soweit sie Minderjährige aufnehmen –

II. Heime und andere Einrichtungen, die Minderjährige Tag und Nacht auf unbestimmte Dauer betreuen

1. Großpflegestellen (Pflegerheime)
2. Säuglingsheime, auch Babyhotels
3. Dauerheime für Kinder und Jugendliche, auch Kinderdörfer
4. Heime für Mutter und Kind
– sofern die Mütter keinen eigenen Haushalt führen und noch minderjährig sind –

5. Säuglings- und Kinderabteilungen in Mütterheimen
(Heime für Mutter und Kind)
6. Schülerwohnheime, Schülerheime, Internate, Landschulheime
 - a) Schülerwohnheime und Schülerheime dienen der Unterkunft und Betreuung von Minderjährigen, die wegen des Schulbesuchs nicht zuhause wohnen können. Die Minderjährigen besuchen öffentliche oder private Schulen, die vom Heim aus zu erreichen sind. Heim und Schule haben verschiedene Träger und bilden keine Einheit, auch wenn gelegentlich Verträge oder Vereinbarungen zwischen beiden bestehen.
 - b) Internate und Landschulheime sind Unterkunfts- und Erziehungsstätten für Schüler, die eine Schule des gleichen Trägers besuchen. Internat und Schule bilden eine Einheit, häufig stehen Internat und Schule unter derselben Leitung oder Lehrer der Schule sind im Internatsdienst eingesetzt.
– sofern die Landesgesetzgebung nicht von der Bestimmung des § 78 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat –
7. Jugendwohnheime, Lehrlingswohnheime
8. Jungarbeiterwohnheime
9. Sonderheime
– für Minderjährige mit speziellen Behinderungen oder Schädigungen –

III. Heime und andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nur für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden

1. Aufnahme-, Beobachtungs- und Durchgangsheime, Jugendschutzstellen
2. Erholungsheime und Ferienheime für Kinder und Jugendliche
3. Kinderkurheime, Kursanatorien für Kinder und Jugendliche
– sofern es sich nicht um eine als Krankenhaus konzessionierte Heilstätte handelt –

IV. Einrichtungen, die Minderjährige aufnehmen oder betreuen, aber nicht unter Aufsicht des Landesjugendamtes stehen

1. Kinderspielplätze
– als Kinderfreizeitstätten sind sie von der Aufsicht ausgenommen –
2. Schullandheime
– soweit es landesrechtlich nicht anders geregelt ist, unterstehen Schullandheime der zuständigen Schulbehörde –
3. Internate und Wohnheime in unmittelbarem Zusammenhang mit Berufsausbildungsstätten (Fachschulen)

Da Betreuung und Unterkunftsgewährung untergeordneter Nebenzweck dieser Einrichtungen ist, sind die Bestimmungen des § 78 JWG nicht anzuwenden, sofern nicht das Alter und das Erziehungsbedürfnis der aufgenommenen Minderjährigen die Aufsicht erforderlich macht. Dies im Einzelfall zu entscheiden liegt im Ermessen des Landesjugendamtes.

Die Aufsicht nach § 78 JWG ist auszuschließen, wenn eine andere behördliche Aufsicht zuständig ist.

4. Jugendherbergen
sind unter dem Begriff „Jugendfreizeitstätten“ zu erfassen und von der Heimaufsicht auszuschließen, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
5. Jugendgästehäuser, Jugendhotels
die nur der Unterkunftsgewährung, u.a. bei Jugendfreizeitmaßnahmen, dienen, unterstehen nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes
6. Jugendzeltlagerplätze
sind wie die Jugendherbergen Jugendfreizeitstätten und unterstehen nicht der Aufsicht des Landesjugendamtes, soweit nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
7. Kinderkrankenhäuser, Kinderabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern
die Aufsicht des Landesjugendamtes entfällt, da die Betreuung und Unterkunftsgewährung untergeordneter Nebenzweck der Heilbehandlung ist und Krankenhäuser der Medizinalaufsicht unterstehen.
8. Kinder- und Jugendheilstätten
unterstehen nicht der Heimaufsicht, da sie als konzessionierte Krankenhäuser der Medizinalaufsicht unterstehen. Die aus pädagogischen Gründen für erforderlich gehaltene Mitwirkung der Jugendhilfe kann durch Vereinbarungen mit den Medizinalbehörden gesichert werden.
9. Häuser
in denen vom Eigentümer oder Besitzer Räume nur vorübergehend zur Durchführung von Ferienfreizeiten zur Verfügung gestellt werden, sind nicht als Einrichtungen im Sinne des § 78 JWG anzusehen.

Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen

– Pädagogischer Teil –

Erarbeitet von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden, beschlossen in der 25. Arbeitssitzung am 24.4.1969 in Berlin

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind:

- Krippen für Kinder bis zu 1 Jahr (Säuglinge)
- Krabbelstuben für Kinder von 1 - 3 Jahren (Kleinstkinder)
- Kindergärten für Kinder von 3 - 6 Jahren (Kleinkinder)
- Kinderhorte für Kinder von 6 - 15 Jahren (Schulkinder)

1.1 Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder

In Krippen und Krabbelstuben sollten Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen nicht in der Familie betreut werden können. Eine gemeinsame Betreuung von mehreren Säuglingen oder Kleinstkindern wirkt entwicklungshemmend; da die Kinder die gleichen Bedürfnisse zur selben Zeit haben, kann der Erziehungsanspruch des einzelnen Kindes nicht genügend erfüllt werden. Wenn Säuglinge und Kleinstkinder betreut werden müssen, sollten deshalb altersgemischte Gruppen gebildet werden. Auch die Betreuung der Säuglinge und Kleinstkinder ist ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen.

In einer vertikal-strukturierten Gruppe besteht die Möglichkeit einer intensiveren persönlichen Zuwendung. Ein Wechsel der Bezugsperson ist tunlichst zu vermeiden.

Die Räume und ihre Ausstattung müssen dem Bewegungs-, Spiel- und Pflegebedürfnis des Kindes entsprechen und die notwendigen Entwicklungsanreize bieten. Ausreichendes Spielmaterial, nach entwicklungspsychologischen und pädagogischen Gesichtspunkten ausgewählt, muß vorhanden sein.

Die Leitung einer altersgemischten Gruppe ist einer sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen.

Zwischen den Fachkräften und den Eltern sind Gespräche über das Kind und seine Entwicklung notwendig. Regelmäßige Elternabende bieten Gelegenheit zu Information und Aussprache.

1.2 Einrichtungen für Kleinkinder

In der heutigen Gesellschaft bedarf das Kleinkind mehr als früher der familienergänzenden Bildung und Erziehung. Diesem Bedürfnis trägt der Kindergarten Rechnung. Aufnahme finden Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

In der Regel ist dem Kleinkind, soweit die Mutter nicht berufstätig ist, ein halbtägiger Besuch des Kindergartens angemessen. Nur zum Ausgleich besonderer Belastungen, Störungen in der Familie, Behinderungen des Kindes sollte der Aufenthalt länger ausgedehnt werden. Bei ganztätigem ununterbrochenem Aufenthalt hat die Einrichtung eine kindgemäße warme Mahlzeit anzubieten und dafür zu sorgen, daß sie in geeigneter Weise eingenommen wird.

Aufgabe der Erziehung im Kindergarten ist es, die Kinder zur Freude am Tun, Selbständigkeit, Konzentration und Ausdauer zu führen. Die Entwicklung der Initiative ist von besonderer Bedeutung; sie wird durch repressives Verhalten des Erwachsenen unterdrückt.

Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist so bereitzustellen, daß die Kinder selbst auswählen können. Offene Regale und Schubfächer in Reichweite des Kindes sind zu bevorzugen. Jedem Kind sollte ein Eigentumsfach zur Verfügung stehen. Auf eine sorgfältige, dem Alter entsprechende Auswahl des Spielmaterials muß geachtet werden. Es soll den Kindern vielfältige Erlebnis- und Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Das Kind braucht die Begegnung mit anderen und auch gleichaltrigen Kindern als Spielkameraden. Es lernt dabei, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sich einzuordnen und sich durchzusetzen.

Um den Kindern hierzu die notwendigen Hilfen geben zu können, sind Raumaufteilung und Einrichtung so vorzunehmen, daß sowohl Einzelspiele als auch Spiele in kleinen Gruppen möglich sind. Ecken und Nischen bieten dazu gute Gelegenheit.

Die Ausweitung des Vorstellungsvermögens in Zusammenhang mit der Sprachpflege, Gewinnung eines entsprechenden Wortschatzes und die Fähigkeit, sich entsprechend auszudrücken, sind von entscheidender Bedeutung.

Umgangsformen zwischen Mitarbeitern und Kindern werden bestimmt von der Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen erzieherischen Maßnahmen darf die Selbstachtung nicht verletzt werden; das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun muß sich entwickeln können.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist im Kindergarten von größter Wichtigkeit. Einzel- und Gruppengespräche bieten Eltern und Gruppenleiterin Gelegenheit, sich über das Kind und seine Entwicklung zu verständigen.

Regelmäßige Elternabende dienen der Information und der Aussprache über aktuelle Fragen, die Kind, Familie und Gesellschaft betreffen.

1.3 Einrichtungen für Schulkinder

Im Hort werden Schulkinder aufgenommen, die in der Familie nicht ausreichend betreut werden können. Der Hort sollte ganztägig geöffnet sein und bei Bedarf eine Mittagsmahlzeit einschließen. Als Ausgleich zu den Anforderungen der Schule brauchen Kinder vielseitige Anregungen und Möglichkeiten, sich ihren Neigungen entsprechend in kleinen Gruppen zu betätigen. Raumaufteilung und Ausstattung müssen verschiedenen Zwecken dienen. Ein reichhaltiges, zeitgemäßes Angebot an Büchern, Spiel- und Beschäftigungsmaterial muß vorhanden sein. Den besonderen Interessengebieten wie Technik, Sport, Mode und aktuelle Begebenheiten soll entsprochen werden. Dem Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit und Kontakt zur Außenwelt ist Rechnung zu tragen.

Umgangsformen zwischen Mitarbeitern und Kindern werden bestimmt von der Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen darf die Selbstachtung des Minderjährigen nicht verletzt und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden.

Enge Zusammenarbeit mit der Schule ist wichtig, vor allem, um wirksame Hilfen bei den Schularbeiten zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß den Kindern neben den Schularbeiten ausreichend freie Zeit bleibt.

Die ständige Verbindung mit den Eltern muß gepflegt werden. Aus der Erziehungsarbeit des Hortes ergibt sich häufig die Notwendigkeit, mit anderen Stellen zusammenzuwirken.

2. Heime

2.1 Säuglings- und Kleinstkinderheime

In Säuglings- und Kleinstkinderheimen sollten nur Säuglinge (0 bis 1 Jahr) und Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre) aufgenommen werden, die aus zwingenden Gründen vorübergehend außerhalb der Familie untergebracht werden müssen. Kinder, bei denen mit längerem Heimaufenthalt zu rechnen ist, sollten möglichst gleich in einem Heim mit alters- und geschlechtsgemischten Gruppen aufgenommen werden, um einen Heimwechsel zu vermeiden.

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung des Menschen die entscheidenden Jahre. Deshalb ist besondere Sorgfalt in der Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinstkindern das beste und wirksamste Mittel, Fehlentwicklungen vorzubeugen. Säuglinge und Kleinstkinder, die getrennt von der Mutter in Heimen leben müssen, sind in besonderer Weise bedroht.

Für jedes Kind ist es wichtig, daß es von Geburt an das Gefühl der Sicherheit und des Geborgenseins erfährt. Die Pflege darf daher nicht schematisch ausgeführt werden. Jeder Säugling braucht ausreichend Augen-, Stimm- und Hautkontakt.

Auch die Betreuung des Säuglings ist seinen individuellen Bedürfnissen unter Achtung seiner Menschenwürde anzupassen. Aus diesem Grunde müssen Säuglinge und Kleinstkinder möglichst lange von derselben Person betreut werden. Jeder Wechsel der Pflegeperson sollte vermieden werden. Nur so kann sich das Kind gesund entwickeln.

Schon Säuglinge und Kleinstkinder müssen ausreichendes, ihre Entwicklung förderndes Spielzeug und persönliches Eigentum haben. Sauberkeit und Hygiene im Säuglingsheim sind selbstverständlich und hängen nicht davon ab, daß Wände und Möbel weiß gehalten sind. Auch in Säuglings- und Kleinstkinderheimen sollen die Zimmer wohnlich und die Einrichtung und Ausstattung farbig gehalten sein.

Für Kinder vom 4. Lebensmonat an sind alters- und geschlechtsgemischte Gruppen zu empfehlen, da in einer solchen Gruppe vermehrte Anreize zur Weiterentwicklung jedes einzelnen Kindes gegeben werden. Es ist darauf zu achten, daß auch kleine Kinder Gelegenheit haben, über den Gruppenbereich hinaus Kontakt innerhalb und außerhalb des Heimes zu finden.

Für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinstkindern in die eigene Familie ist es notwendig, daß die Verbindung mit der leiblichen Mutter gepflegt und – falls noch nicht vorhanden – geknüpft wird. Dazu ist es auch erforderlich, daß die Mutter ihr Kind so oft wie möglich besucht, sich mit ihm beschäftigt und es gegebenenfalls selbst pflegt. Der Mutter sollte Gelegenheit gegeben werden, ihr Kind vorübergehend mit nach Hause zu nehmen, wenn nicht pädagogische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

Vor Inpflegelage in eine fremde Familie soll der Kontakt zwischen Pflegeeltern und Kind schon im Heim geknüpft werden. Eine plötzliche Herausnahme des Kindes ohne sorgfältige Vorbereitung ist nicht zu verantworten. Das Heim ist verpflichtet, die Pflegeeltern über die Eigenart und die Bedürfnisse des Kindes aufzuklären. Der persönliche Besitz des Kindes, so auch sein Lieblingsspielzeug, sind ihm bei der Entlassung mitzugeben.

2.2 Kinderheime

Aufnahme finden Kinder aller Altersstufen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können oder vorübergehend außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.

Die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung des Menschen und für die Erziehung zu selbstverantwortlichen Erwachsenen bietet die Familie. Deshalb muß das Leben im Heim so gestaltet sein, daß es dem Kind – soweit wie möglich – Voraussetzungen für eine körperliche und geistig-seelische Entfaltung seiner Kräfte bietet, wie sie in einer guten Familie gegeben sind. Dazu gehört, daß ein Kind stets in seiner Eigenart anerkannt wird und das Gefühl der Sicherheit, Zugehörigkeit und Geborgenheit gewinnt.

Kinder in Heimen sollen die Möglichkeit haben, in kleinen Gruppen verschiedenen Alters und beiderlei Geschlechts aufzuwachsen. Auch unter den Erziehern sollten beide Geschlechter vertreten sein. Den besten Lebensraum für das Zusammenleben in einer solchen kleinen Gruppe bietet die geschlossene Wohneinheit. Hier sollen alle Gelegenheit haben, die Räume, in denen sie leben, nach persönlichem Geschmack zu gestalten. Je jünger die Kinder sind, wenn sie in einem Heim aufgenommen werden, und je länger sie dort betreut werden müssen, desto notwendiger ist die Unterbringung in einem so strukturierten Heim. Zum Zeitpunkt der Einschulung muß ein Gruppen- oder gar Heimwechsel auf jeden Fall vermieden werden.

Der Erziehungsauftrag bedingt bestimmte Formen des Zusammenlebens. Mädchen und Jungen sollen, soweit es ihnen möglich ist, kleine Pflichten übernehmen, jedoch nicht auf Kosten von Spiel, Erholung, Schulaufgaben und Schlafen. Ihrem Entwicklungsstand entsprechend sollten ihnen auch Aufgaben übertragen werden, die für sie sinnvoll sind. Die Kinder dürfen nicht nur zu Routinearbeiten herangezogen werden.

Zur Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls und zur Erziehung zur Achtung von Eigentum müssen Kinder aller Altersstufen persönliche Dinge, die ihnen wertvoll sind, besitzen. Da Geld das Mittel ist, um Eigentum zu erwerben, müssen sich Kinder frühzeitig im Umgang mit Geld üben. Spätestens mit Eintritt in die Schule sollen sie Taschengeld erhalten, über das sie frei verfügen können. Nur so lernen sie Geldbeträge einzuteilen und werden zu einem angemessenen Konsumverhalten geführt.

Den Kindern soll Gelegenheit gegeben werden, am Leben der Erwachsenen im Heim und am Gesamtgeschehen des Heimes in geeigneter Weise teilzunehmen. Dazu gehört auch, daß in den Gruppen Kinder und Erwachsene Mahlzeiten gemeinsam einnehmen.

Der Tagesablauf muß den Bedürfnissen der Kinder und der Mitarbeiter Rechnung tragen. Das verlangt, daß er beweglich ist und Raum für Improvisation gibt. Er soll besonderen Gelegenheiten angepaßt werden und nicht immer für alle verbindlich sein. Im Tagesablauf ist jedem Kind ausreichend Freizeit zu lassen, die es nach seinem eigenen Belieben ausfüllen darf.

Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und zwischen den Kindern und den Erwachsenen werden bestimmt durch die Achtung vor der Würde des Menschen. Bei allen Disziplinarmaßnahmen gilt der Grundsatz, daß die Selbstachtung des Kindes nicht untergraben und das Verantwortungsgefühl für das eigene Tun nicht gemindert werden darf.

Da in jedem Heim die Gefahr der Isolierung und Lebensfremdheit gegeben ist, sollen zur näheren und weiteren Umwelt des Heimes rege und dauerhafte Beziehungen hergestellt werden. Dazu gehört auch die Verbindung zu Jugendgruppen und Vereinen u.ä. Gelegenheiten zu solchen Kontakten schaffen auch Freizeiten und Ferien für einzelne oder Gruppen außerhalb des Heimes.

Grundsätzlich sollen die im Heim lebenden Kinder die öffentlichen Schulen besuchen. Nur wenn es die besondere Situation der Kinder erfordert, sollte eine Heimschule angeschlossen werden. Ziel der Heimschule muß es sein, die Kinder so zu fördern, daß sie möglichst bald die öffentliche Schule besuchen können. Heim und Heimschule sollten unter getrennter Leitung stehen, damit beide Bereiche gleichmäßig zum Tragen kommen und auftretende Konflikte sachgerecht bereinigt werden können.

Jeder Heimaufenthalt für Kinder soll in der Regel auf die dringend erforderliche Zeit beschränkt sein. Schon von der Aufnahme an ist auf die Entlassung hinzuwirken.

Daher ist entsprechend den Verhältnissen im Einzelfall stets Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes, mit dem unterbringenden Jugendamt bzw. mit anderen unterbringenden Stellen erforderlich.

Die Verbindungen zur Familie sollen – wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen – gepflegt werden. Der Erzieher hat bei aller dringend erforderlichen Zuwendung zu beachten, daß er in der Regel nur auf Zeit mit den Kindern zusammenlebt und daß Bindungen wieder gelöst werden müssen.

Die Rückkehr in die Familie muß für Kinder, die längere Zeit im Heim lebten, gut vorbereitet werden. Besuche, die zunächst einzelne Tage, später möglichst länger dauern, sollten vorangehen und das Kind mit den Gegebenheiten in der Familie wieder vertraut machen. Die Eltern sollten laufend durch direktes Gespräch im Heim oder anhand der Heimerichte durch das Jugendamt eingehend über die Entwicklung des Kindes unterrichtet werden. Für die erste Zeit nach Rückkehr des Kindes soll der Familie Hilfe und Förderung durch das Jugendamt angeboten werden.

Eine solche Vorarbeit ist für Kinder, die noch nicht in ihrer Familie lebten oder in eine Pflegefamilie aufgenommen werden sollen, in besonderer Weise erforderlich.

Auch die Berufsentscheidung und der Berufsbeginn müssen umfassend vorbereitet werden. Dabei sind außer dem Kind und seiner Familie die unterbringende Stelle, die Schule und das Arbeitsamt zu beteiligen. Es ist anzustreben, daß der Eintritt in das Berufsleben nicht mit einem Heimwechsel zusammenfällt.

Dem Gruppenerzieher ist seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeit entsprechend im Rahmen des Heimes Selbständigkeit in seiner pädagogischen Arbeit zu gewährleisten. Dazu gehört, daß er bei allen Angelegenheiten, die ein Kind seiner Gruppe betreffen, beteiligt wird. Er muß jedoch bei auftretenden Schwierigkeiten die Möglichkeit haben, sich von der Heimleitung stützen und beraten zu lassen. Zur Wahrung seiner Persönlichkeit ist ihm genügend Zeit und Möglichkeit für sein privates Leben zu geben.

2.3 Heime für Jugendliche und Heranwachsende

Aufnahme finden vorwiegend schulentlassene Minderjährige, die aus erzieherischen Gründen nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können.

Minderjährige dieser Altersgruppe müssen sich in verstärktem Maße mit den Forderungen der Gesellschaft auseinandersetzen. Jugendliche, die diesen Forderungen nicht gewachsen sind und dadurch in Konflikt mit der Umwelt gerieten, bedürfen einer besonderen Hilfe. Alle erzieherischen Bemühungen im Heim müssen von dieser Situation ausgehen.

Das erfordert, daß die Jugendlichen in überschaubaren Gruppen und möglichst in Wohneinheiten leben, die sie nach ihrem Geschmack mitgestalten können. Sie müssen Gelegenheit haben, ihren persönlichen Besitz so aufzubewahren, daß er nicht allgemein zugänglich ist. Die Achtung vor fremden Eigentum kann nur durch persönlichen Besitz erworben werden. Die Erzieher müssen auf die Eigenart der Minderjährigen eingehen und die Auseinandersetzung mit den Vielfältigkeiten des Gruppenlebens ermöglichen.

Am Gesamtgeschehen des Heimes sind die Jugendlichen in geeigneter Weise zu beteiligen. Durch das Einräumen eines Mitspracherechts (z.B. bei Planungen gemeinsamer Veranstaltungen, Freizeitgestaltung u.ä.) wird ihr Interesse geweckt und erhalten.

Abgesehen von den Zeiten, die zum Schulunterricht, zur Ausbildung oder zur Arbeit bestimmt sind, muß der Tagesablauf den Bedürfnissen der Minderjährigen und der Mitarbeiter Rechnung tragen. Er muß Raum für Improvisation lassen und genügend Freizeit bieten. Den Jugendlichen ist zu gestatten, einen Teil ihrer Freizeit nach ihrem Belieben zu gestalten. Ihren Wünschen, gelegentlich allein zu sein, sich jemand anzuvertrauen und Freundschaften inner- und außerhalb der Gruppe zu pflegen, soll entsprochen werden. Vielseitige Bildungsmöglichkeiten sollen die jungen Menschen zu eigenem Tun befähigen und sie lehren, den Angeboten der heutigen Gesellschaft kritisch zu begegnen.

Die durch die Heimunterbringung bedingte Isolierung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, da es Sinn der Erziehung sein muß, zu einem geordneten Leben in der Gesellschaft zu befähigen. Sobald es pädagogisch vertretbar ist, sollen nähere und weitere Umweltbeziehungen hergestellt werden. Dazu können z.B. Kontakte zu Jugendgruppen, zu Vereinen, Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen u.ä. und Ausbildung oder Berufstätigkeit außerhalb des Heimes beitragen.

Die Verbindungen zur Familie sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, gepflegt werden. Im Interesse der Minderjährigen ist die Zusammenarbeit des Heimes mit den für die Einweisung verantwortlichen Stellen unabdingbar. Verbindungen, die der einzelne Minderjährige evtl. dorthin hat, sollten erhalten bleiben.

Die Umgangsformen zwischen den Mitarbeitern und den Minderjährigen werden von der Achtung vor der Würde des Menschen bestimmt. Bei Disziplinarmaßnahmen darf die Selbstachtung der Minderjährigen nicht untergraben und die Verantwortung für sein Handeln nicht gemindert werden.

Unsere weitgehend auf Leistung eingestellte Gesellschaft verlangt eine berufliche Ausbildung, die die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen berücksichtigt und eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Die Berufswahl soll in enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung erfolgen. Die oft bei den Jugendlichen festgestellten Lücken in der Schulbildung sind durch entsprechende Bemühungen soweit wie möglich zu schließen.

Minderjährige, die in Heimen arbeiten, sollten eine angemessene, an den Verhältnissen außerhalb des Heimes orientierte Entlohnung erhalten. Über ihr Taschengeld müssen die Minderjährigen frei verfügen können.

Die Entlassung aus dem Heim muß mit den Jugendlichen vorbereitet werden. Möglichkeiten eines stufenweisen Übergangs sind zu nutzen. Bei den Vorbereitungen sind auch die unterbringenden Stellen, die Angehörigen und gegebenenfalls das Arbeitsamt zu beteiligen.

Dem Gruppenerzieher ist im Rahmen des Heimes Selbständigkeit in seiner pädagogischen Arbeit zu gewähren. Er ist bei allen Angelegenheiten, die einen Minderjährigen seiner Gruppe betreffen, zu beteiligen. Bei auftretenden Schwierigkeiten muß er die Möglichkeit haben, sich von der Heimleitung stützen und beraten zu lassen. Zum pädagogischen Personal sollen Männer und Frauen gehören.

2.4 Jugendwohnheime

Aufnahme finden junge Menschen aus beruflichen, familiären oder erzieherischen Gründen, die in einer Lehrausbildung stehen, eine weitergehende Schule besuchen oder bereits berufstätig sind.

Arbeitswelt und Gesellschaft stellen den Minderjährigen vor besondere Probleme. In einer Zeit, in der ihre Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, bedürfen junge Menschen außerhalb der Familie deshalb Rat und Hilfe.

Mit der Schaffung einer guten Versorgung und einer wohnlichen Einrichtung allein ist die Aufgabe eines Jugendwohnheimes nicht erfüllt. Die im Heim wohnenden jungen Menschen müssen ausreichend Gelegenheit haben, ihre Probleme mit Erwachsenen zu erörtern. Fachlich ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter in genügender Zahl sind deshalb in jedem Jugendwohnheim notwendig.

Es ist zu bedenken, daß junge Menschen an Erfahrungen, Forderungen und Verzicht, die ihnen in einer Gemeinschaft begegnen, ihr Verhalten in der Gesellschaft einüben. In jedem Jugendwohnheim sollte deshalb die Beteiligung der jungen Menschen an den Angelegenheiten des Heimes selbstverständlich sein.

Die Heimordnung muß der Situation arbeitender Jugendlicher angepaßt sein und ihrem wachsenden Bedürfnis nach Selbständigkeit und Eigenverantwortung Rechnung tragen.

Zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen sind ausreichende, zeitgemäße Bildungs- und Fortbildungsangebote erforderlich. Nur so lernen sie den Angeboten der heutigen Gesellschaft kritisch zu begegnen.